

Bedingungen für Managed IT-Services der COMPRION GmbH (Stand 12.05.2021) inkl. Auftragsverarbeitung

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1 Geltungsbereich / Begrifflichkeiten

1.1 Für sämtliche Geschäftsbeziehungen, die Managed IT-Services der COMPRION GmbH betreffen, auch zukünftige, zwischen der COMPRION GmbH, Lise-Meitner-Str. 3, 33104 Paderborn (nachfolgend „COMPRION GmbH“ genannt) und dem Kunden gelten diese Geschäftsbedingungen ausschließlich. Ergänzend gelten die Allgemeinen Bedingungen der COMPRION GmbH in der jeweils aktuellen Fassung. Im Falle von Widersprüchen gehen diese Bedingungen den Allgemeinen Bedingungen der COMPRION GmbH vor, wenn es sich bei Leistungen der COMPRION GmbH um Managed IT-Services handelt.

1.2 Andere allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn COMPRION GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen hat, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes.

1.3 „Software“ meint die Testsoftware, die im Rahmen von Managed IT-Service zur Verfügung gestellt wird.

1.4 „Managed IT-Service“ oder nur „IT-Service“ oder „Service“ meint z.B. Software-as-a-Service, Platform-as-a-Service, Infrastructure-as-a-Service und andere Services.

1.5 „Vertragsgegenstände“ meint die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Leistungen, die COMPRION GmbH zu erbringen hat.

1.6 „Auftraggeber“ meint im Zusammenhang mit der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung den Kunden der COMPRION GmbH.

1.7 „Auftragsverarbeiter“ ist im Zusammenhang mit der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung die COMPRION GmbH.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand und Bestandteile der vertraglichen Beziehung zwischen dem Kunden und der COMPRION GmbH sind die Bereitstellung des konkret vereinbarten Managed IT-Service.

2.2 Die Leistungen der COMPRION GmbH sind abschließend in den Leistungsbeschreibungen und in den Service Level Konditionen (im Internet auf der Seite www.COMPRION.com abrufbar) zu dem jeweiligen Managed IT-Service Produkt beschrieben und damit Vertragsgegenstand.

2.3 COMPRION GmbH verpflichtet sich nach Maßgabe des jeweiligen Einzelvertrages weitere für das Vertragsverhältnis zwischen der COMPRION GmbH und dem Kunden geltende und vereinbarte Bedingungen von Drittanbietern bzw. Subunternehmern auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

2.4 Für die Beschaffenheit der von COMPRION GmbH gelieferten Services ist die bei Vertragsschluss zur Verfügung stehende Leistungsbeschreibung aus dem Einzelvertrag und den besonderen servicebezogenen Bedingungen abschließend maßgeblich. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Services schuldet COMPRION GmbH nicht.

2.5 Die COMPRION GmbH muss möglicherweise von Zeit zu Zeit die vereinbarten Bedingungen während der Vertragslaufzeit anpassen, z.B. auf Verlangen eines dritten Lizenzgebers bzw. des Herstellers. COMPRION GmbH wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen. Änderungen werden dem Kunden mindestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Sollte der Kunde mit der Änderung nicht einverstanden sein, steht ihm ein Kündigungsrecht mit Einhaltung einer 4 Wochen Frist zu.

3 Bereitstellung

3.1 Die Bereitstellung der Software erfolgt durch Zugang zum jeweiligen Managed IT-Service.

3.2 Erbringt COMPRION GmbH über die ursprüngliche Vereinbarung vom Kunden beauftragte Leistungen weitere Leistungen (beispielsweise Beratungs-, Schulungs-, Unterstützungsleistungen etc.), werden diese gesondert in Rechnung gestellt. Ist zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart, werden zusätzliche Aufwände der COMPRION GmbH nach den aktuell gültigen Sätzen in Rechnung gestellt.

3.3 Für die Beschaffenheit der von COMPRION GmbH gelieferten Produkte ist die bei Vertragsschluss zur Verfügung stehende Leistungsbeschreibung aus dem Einzelvertrag abschließend

maßgeblich. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Produkte schuldet COMPRION GmbH nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung der COMPRION GmbH und/oder eines Herstellers, sowie deren Angestellten oder Vertriebspartnern herleiten, es sei denn, COMPRION GmbH hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich gegenüber dem Kunden schriftlich bestätigt.

4 Vergütung, Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Preise sind in EUR und gelten zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, Zölle und etwaiger Lieferkosten.

4.2 Die Vergütung für die Managed IT-Services wird mit dem Kunden im Voraus abgerechnet, sofern die Parteien nicht etwas anderes (z.B. im Angebot der COMPRION GmbH) vereinbart haben. Die Vergütung kann über ein Service Credit Konto abgewickelt werden. Der Kunde erhält regelmäßig Auskunft über den Verbrauch der Service Credits.

4.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind alle Vergütungen sofort, ohne Abzug von Skonto, nach Rechnungsstellung fällig. COMPRION GmbH ist berechtigt Teilleistungen abzurechnen.

4.4 COMPRION GmbH kann die Preise für die Nutzung seiner Dienste, Lieferungen und Leistungen während der jeweiligen Vertragslaufzeit anpassen. Über eine Preiserhöhung wird die COMPRION GmbH den Kunden drei Monate vor deren Inkrafttreten informieren. Sollte der Kunde mit der Änderung nicht einverstanden sein, steht ihm ein Kündigungsrecht mit Einhaltung einer 4 Wochen Frist zu.

4.5 Der Kunde hat Einwendungen gegen Abrechnungen / Übersichten zu verbrauchten Service Credits der von der Firma COMPRION GmbH erbrachten Leistungen innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Rechnung/ der Übersicht zu erheben. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt die Abrechnung als vom Kunden genehmigt.

4.6 Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe ist COMPRION GmbH berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Vergütungen zu zahlen. Kommt der Kunde mit der Bezahlung für mehr als 60 Tage in Verzug, kann COMPRION GmbH das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt unberührt.

5 Pflichten des Kunden

5.1 Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung von (Re-) Exportrestriktionen. Dies kann insbesondere relevant sein bei Lieferungen hinsichtlich der USA und der U.K.

5.2 Der Kunde wird die Vertragsgegenstände unverzüglich nach Zugang untersuchen, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit sowie Funktionstauglichkeit. Der Kunde ist verpflichtet, seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachzukommen.

5.3 Mängel, die hierbei festgestellt werden, müssen COMPRION GmbH unverzüglich mindestens in Textform mitgeteilt werden. Die Mängelrüge hat eine möglichst detaillierte und konkrete Beschreibung der Mängel zu enthalten.

5.4 Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar waren, müssen wiederum unverzüglich nach Entdeckung in Textform mitgeteilt werden. Auch diese Mängelrüge muss eine möglichst detaillierte und konkrete Beschreibung der Mängel enthalten.

5.5 Der Kunde wird COMPRION GmbH in angemessenem Umfang bei der Erfüllung der Leistung auf eigene Kosten unterstützen.

5.6 Bei den Mitwirkungspflichten des Kunden handelt es sich um eine Hauptpflicht des Kunden.

5.7 Der Kunde wird auf Anforderung durch die COMPRION GmbH oder soweit für ihn erkennbar erforderlich, insbesondere während dauerhafter Vertragslaufzeit, in Textform einen Verantwortlichen benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt.

5.8 Der Kunde ist verpflichtet, etwaige erlangte Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten. Der Kunde verpflichtet sich, COMPRION GmbH unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten die Zugangsdaten bekannt sind und /oder ein Missbrauch erfolgt. Sollte es bei der Nutzung von zur Verfügung gestellten Diensten zu Störungen kommen, so wird der Kunde COMPRION GmbH von diesen Störungen unverzüglich in Kenntnis setzen.

5.9 Der Kunde wird ausnahmsweise von der Firma COMPRION GmbH erhaltenen Programmreleases, Fehlerkorrekturen und Programmumgebungen auf seiner Hardware installieren.

5.10 Der Kunde darf die Managed IT-Services ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Vertragsbedingungen nutzen. Es ist ihm insbesondere untersagt:

5.10.1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung von COMPRION GmbH den Managed IT-Service weiter zu verkaufen, unter bzw. weiter zu lizenzieren, zu vermieten, zeitlich zu teilen oder anderweitig einem Dritten außerhalb seiner Organisation zur Verfügung zu stellen;

5.10.2 zu versuchen, unbefugten Zugriff auf den Managed IT-Service oder die darin enthaltenen Daten zu ermöglichen oder deren Integrität oder Leistung zu stören;

5.10.3 den Managed IT-Service ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von COMPRION GmbH zu modifizieren, zu kopieren oder abgeleitete Werke auf der Grundlage der Dienste zu erstellen;

5.10.4 Reverse Engineering des Managed IT-Service zu betreiben;

5.10.5 Viren, trojanische Pferde, Würmer oder ähnliche schädliche oder zerstörerische Programmerroutinen zu verbreiten oder sich auf irgendeine Weise unbefugten Zugang zu der Service Plattform zu verschaffen;

5.10.6 ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von COMPRION GmbH auf den Managed IT-Service zuzugreifen oder diese zu nutzen, um ein Konkurrenzprodukt zu erstellen oder dessen Funktionen oder Benutzeroberfläche zu kopieren; oder

5.10.7 irgendwelche Managed IT-Services oder Geräte zu stören oder zu unterbrechen, indem eine übermäßige oder unverhältnismäßige Belastung der Dienste verursacht wird.

5.11 Der Kunde garantiert, dass die vom Kunden im Rahmen des Managed IT-Services verarbeiteten Daten frei von Rechten Dritter sind.

5.12 Macht ein Dritter wegen Verletzung seiner Rechte Ansprüche gegen COMPRION GmbH geltend und hat der Kunde diese Verletzung zu vertreten, stellt der Kunde COMPRION GmbH auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter frei und übernimmt die erforderlichen (Rechtsberatungs-) kosten zur Rechtsverteidigung.

6 Mängelhaftung und Haftung

6.1 COMPRION GmbH gewährleistet, dass sämtliche Leistungen nicht mit Sach- und/oder Rechtsmängeln behaftet sind.

6.2 Eine Kündigung des Kunden bezogen auf die Managed IT-Services gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs, ist erst zulässig, wenn COMPRION GmbH ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist.

6.3 Für die Managed IT-Services gilt darüber hinaus, dass die verschuldensunabhängige Haftung der COMPRION GmbH für anfängliche Mängel ausgeschlossen wird.

6.4 Die Minderungsansprüche im Rahmen der Nutzung der Managed IT-Service beschränken sich, außer bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit von COMPRION GmbH, auf die im Service Level vereinbarten Konditionen.

6.5 COMPRION GmbH ist nicht verantwortlich (a) für Netzwerke oder Systeme Dritter, die nicht von COMPRION GmbH zur Verfügung gestellt werden bzw. nicht Gegenstand des Managed IT-Services sind sowie (b) nicht für Fehler, die aufgrund unangemessener oder fehlerhafter Nutzung des Managed IT-Service durch den Kunden entstehen.

6.6 Zwingende vom Gesetz vorgesehene unbeschränkte Haftung von COMPRION GmbH bleiben von diesen Regelungen unberührt. (siehe auch die allgemeinen Geschäftsbedingungen der COMPRION GmbH)

6.7 Im Übrigen richtet sich die Mängelhaftung sowie die Haftung von COMPRION GmbH nach den in den AGB der COMPRION GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

7 Laufzeit, Vertragsbeendigung

7.1 Der Vertrag über den Managed IT-Service endet, wenn COMPRION GmbH mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende oder der Kunde mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigt. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Vertragsschluss.

7.2 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7.3 Wird über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. für den Fall, dass ein Insolvenzantrag bei dem zuständigen Gericht gestellt wird oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit droht, so kann COMPRION GmbH nach ihrer Wahl von etwaig geschlossenen Verträgen zurücktreten bzw. Leistungen einstellen.

7.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

8 Rechte an Arbeitsergebnissen

8.1 Über Ideen, Verfahren, Konzeptionen und sonstige Techniken, die in Ausführung der vertragsgemäßen Pflege entstehen und in die Arbeitsergebnisse eingehen, kann nur COMPRION GmbH frei verfügen. Gleiches gilt für Know-how und Erfahrung, die während der Ausführung der vertragsgemäßen Pflegearbeiten und der Nutzung ihrer Ergebnisse gewonnen werden.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Abweichungen von dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abweichung vom Erfordernis der Schriftform.

9.2 COMPRION GmbH ist zu Änderungen der Vertragsbedingungen berechtigt. Änderungen werden dem Kunden mindestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Sollte der Kunde mit der Änderung nicht einverstanden sein, steht ihm ein Kündigungsrecht mit Einhaltung einer 4 Wochen Frist zu.

9.3 Für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

9.4 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der COMPRION GmbH.

9.5 Vertragssprache ist deutsch. Bei verschiedenen Sprachfassungen ist allein der deutsche Text dieser Bedingungen maßgeblich.

B. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE AUFTRAGSVERARBEITUNG

10 Allgemeines

10.1 Die nachfolgenden Ziffern zur Auftragsverarbeitung dienen als Grundlage zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (nachfolgend DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes in der seit dem 25.05.2018 gültigen Fassung (nachfolgend BDSG), wenn und soweit COMPRION GmbH als „Auftragsverarbeiter“ tätig wird.

11 Gegenstand, Art, Zweck und Dauer der Vereinbarung

11.1 Der Gegenstand und die Dauer des Auftrages ergeben sich aus dem geschlossenen Hauptvertrag bzw. dem Angebot (soweit angenommen) von COMPRION GmbH.

11.2 COMPRION GmbH verarbeitet im Rahmen des Auftrages personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO nur auf der Grundlage dieser Bedingungen.

11.3 Die vertraglich vereinbarte Leistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

11.4 Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß der COMPRION GmbH gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, die COMPRION GmbH eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder die COMPRION GmbH Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.

11.5 Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schwerwiegenden Verstoß dar.

11.6 Die Art und der Zweck der Vereinbarung, die Art der personenbezogenen Daten sowie die Kategorien betroffener Personen ergibt sich aus der nachfolgenden Auflistung oder dem geschlossenen Hauptvertrag oder aus dem Angebot. Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, die nachfolgende Beschreibung zu prüfen und kann etwaige Ergänzungen verlangen. Gegenstand des Auftrags, Laufzeit, konkrete Beschreibung der Leistungen, Kategorien betroffener Personengruppen sowie Kategorien personenbezogener Daten sind im Rahmen der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Services beschrieben.

Kategorien besonderer personenbezogener Daten werden nur in Ausnahmefällen verarbeitet. In diesem Fall hat der Auftraggeber diesen Umstand und etwaige besondere Schutzbedürftigkeit mitzuteilen.

12 Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

12.1 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist COMPRION GmbH verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

12.2 Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und COMPRION GmbH abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

12.3 Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

12.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der bei COMPRION GmbH getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

12.5 Der Auftraggeber informiert COMPRION GmbH unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

12.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der COMPRION GmbH vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

12.7 Die Weisungsberechtigten des Auftraggebers sowie die Weisungsempfänger der COMPRION GmbH werden sich die Parteien auf Anfrage mitteilen.

12.8 Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner des Kunden sind COMPRION GmbH unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen.

12.9 Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

13 Pflichten von COMPRION GmbH

13.1 COMPRION GmbH verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).

13.2 COMPRION GmbH verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.

13.3 COMPRION GmbH gewährleistet, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt werden. Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert. Das Ergebnis der Kontrollen ist zu dokumentieren.

13.4 Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers hat COMPRION GmbH im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. e und f DS-GVO). Sie hat die dazu erforderlichen Angaben jeweils unverzüglich an die weisungsberechtigte Person des Auftraggebers weiterzuleiten.

13.5 COMPRION GmbH wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). COMPRION GmbH ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

13.6 COMPRIION GmbH hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechnigte Interessen der COMPRIION GmbH dem nicht entgegenstehen.

13.7 Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf COMPRIION GmbH nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

13.8 COMPRIION GmbH erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber - nach Terminvereinbarung - berechnigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO).

13.9 COMPRIION GmbH ist verpflichtet, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitzuwirken.

13.10 COMPRIION GmbH bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind. Er verpflichtet sich, für diesen Auftrag relevanten Geheimnisschutzregeln zu beachten, die dem Auftraggeber obliegen. Auf besondere Geheimnisschutzregeln weist der Auftraggeber die COMPRIION GmbH zuvor hin.

13.11 COMPRIION GmbH verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

13.12 COMPRIION GmbH gewährleistet, dass sie die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DS-GVO).

13.13 COMPRIION GmbH überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrem Betrieb. Der Datenschutzbeauftragte ist im Internet unter www.COMPRIION.com veröffentlicht.

13.14 COMPRIION GmbH verpflichtet sich, den Auftraggeber über den Ausschluss von etwaig genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 41 Abs. 4 DS-GVO und den Widerruf einer erhaltenen, für den Auftraggeber relevanten Zertifizierung nach Art. 42 Abs. 7 DS-GVO unverzüglich zu informieren

13.15 Mitteilungspflichten der COMPRIION GmbH bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

13.15.1 COMPRIION GmbH teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße der COMPRIION GmbH oder der bei ihr beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO.

13.15.2 COMPRIION GmbH gewährleistet, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 32 bis 36 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Auftraggeber darf COMPRIION GmbH nur nach vorheriger Weisung dieses Vertrages durchführen.

14 Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DS-GVO)

14.1 Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist COMPRIION GmbH nur mit Genehmigung des Auftraggebers gestattet, Art. 28 Abs. 2 DS-GVO.

14.2 Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, welche sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, welche der COMPRIION GmbH z.B. als Telekommunikations- und Informationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, im Zahlungsverkehr (Banken, Kreditkarteninstitute), Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. COMPRIION GmbH ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

14.3 COMPRIION GmbH ist berechtigt, Unterauftragnehmer einzusetzen. COMPRIION GmbH informiert den Auftraggeber immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Unterauftragnehmer, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO). Wenn und soweit diesen Unterauftragnehmern personenbezogene Daten des Auftraggebers zugänglich werden, setzt COMPRIION GmbH diese Unterauftragnehmer erst nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers ein. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung erteilen, wenn nicht schwerwiegende datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der oder die Betroffene nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen widerspricht. Können sich Auftraggeber und COMPRIION GmbH nach Ausübung des 4-wöchigen Widerspruchsrechts nicht auf eine einvernehmliche Lösung einigen, kann COMPRIION GmbH den Hauptvertrag innerhalb von 12 Wochen nach Scheitern der Verhandlungen kündigen (Sonderkündigungsrecht).

14.4 Wenn und soweit Unterauftragnehmern der COMPRIION GmbH personenbezogene Daten des Auftraggebers zugänglich sind bzw. werden, verpflichtet COMPRIION GmbH den jeweiligen Unterauftragnehmer zu geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die Weiterleitung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers durch COMPRIION GmbH an Unterauftragnehmern erfolgt erst, nachdem der Unterauftragnehmer entsprechend verpflichtet wurde.

14.5 Erbringt Unterauftragnehmer die vereinbarten Leistungen außerhalb der EU / des EWR, stellt COMPRIION GmbH die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher bzw. holt die Einwilligung des Auftraggebers ein.

14.6 Zurzeit sind für COMPRIION GmbH die in der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Dienstes mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichneten Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt. Mit deren Beauftragung erklärt sich der Auftraggeber einverstanden.

15 Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DS-GVO)

15.1 Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet.

15.2 Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.

15.3 Für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten wird eine Methodik zur Risikobewertung verwendet, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten berücksichtigt.

15.4 Das Datenschutzkonzept stellt die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse bei der COMPRIION GmbH dar.

15.5 COMPRIION GmbH hat bei gegebenem Anlass sowie regelmäßig, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO). Das Ergebnis samt vollständigem Auditbericht ist dem Auftraggeber auf Anfrage mitzuteilen.

15.6 Soweit die bei COMPRIION GmbH getroffenen Maßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt sie den Auftraggeber unverzüglich.

15.7 Die Maßnahmen bei COMPRIION GmbH können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten.

15.8 Wesentliche Änderungen muss COMPRIION GmbH mit dem Auftraggeber in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abstimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieses Vertrages aufzubewahren.

16 Verpflichtungen der COMPRIION GmbH nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DS-GVO

16.1 Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat COMPRIION GmbH sämtliche in ihren Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder

Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auf Anfrage auszuhändigen bzw. zu löschen.

17 Haftung

17.1 Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach den Datenschutzgesetzen unzulässigen Datenverarbeitung oder -nutzung im Rahmen der Auftragsverarbeitung erleidet, ist im Innenverhältnis zum Auftragnehmer alleine der Auftraggeber gegenüber dem Betroffenen verantwortlich, soweit nicht der Auftragnehmer oder ein Unterauftragnehmer oder Mitarbeiter von diesen gegen seine/ihre Pflichten aus Gesetz oder aus diesem Vertrag bzw. dem Hauptvertrag verstoßen haben.

17.2 Die Vertragspartner stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn ein Vertragspartner nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist.

17.3 Der Auftragnehmer ist zum Zwecke der Enthftung gem. Art. 82 Abs. 3 DS-GVO dazu befugt, Details zu Weisungen des Auftraggebers und zur erfolgten Datenverarbeitung offenzulegen. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, den Auftragnehmer bestmöglich zu unterstützen, damit sich der Auftragnehmer gegenüber dem Dritten nach Art. 82 Abs. 3 DS-GVO enthaften kann.

17.4 Sofern gegen den Auftragnehmer ein Bußgeld aufgrund des Verstoßes gegen eine datenschutzrechtliche Verpflichtung, die ausschließlich den Auftraggeber trifft, verhängt wird, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer freizustellen.

18 Sonstiges

18.1 Weisungsempfänger bei COMPRION GmbH sind:

Geschäftsführung bei der COMPRION GmbH

18.2 Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Subunternehmen) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

18.3 Für Nebenabreden ist grundsätzlich die Schriftform oder ein dokumentiertes elektronisches Format erforderlich.

18.4 Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Auftraggebers bei COMPRION GmbH durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat COMPRION GmbH den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

18.5 Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für den Auftraggeber verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

18.6 Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

19 Technische und organisatorische Maßnahmen der COMPRION GmbH

19.1 Es wird vom Auftragnehmer ein für die konkrete Auftragsverarbeitung angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Die allgemeinen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit sind in Anlage A beschrieben. Auftragspezifische Maßnahmen sind den jeweiligen Leistungsbeschreibungen zu entnehmen.

Anlage A: Technische und Organisatorische Maßnahmen der COMPRION GmbH

Der Auftragnehmer garantiert ein Sicherheitsniveau, das in Bezug auf die beauftragte Datenverarbeitung angemessen ist. Die allgemeinen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit sind in diesem Abschnitt beschrieben. Dienst-spezifische Maßnahmen sind darüber hinaus in der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Dienstes enthalten.

Physikalische Zugangssicherheit

Die Büros der COMPRION GmbH sind mit Sicherheitstüren und Sicherheitsfenstern ausgestattet. Alle Türen schließen automatisch und sind mit einem elektronischen Zugangskontrollsystem gesichert. Karten / Tokens, die Zutritt ermöglichen, werden nur an Mitarbeiter und eine beschränkte Anzahl weiterer Personen ausgegeben. Für das Management von Schlüsseln / Tokens existiert ein Prozess, der auch alle Ausgaben dokumentiert. Das Bürogebäude ist durch ein Alarmsystem gesichert.

Unautorisierter Zugriff auf Datenverarbeitungssysteme

Jeder Zugriff auf ein Datenverarbeitungssystem ist durch eine personenbezogenes Log-In gesichert. Zugriff auf ein System wird auf die minimale Anzahl von Personen begrenzt, die entsprechend ihres Aufgabengebietes diesen Zugriff benötigen. Eine Passwort-Regel stellt eine angemessene Komplexität aller Passwörter sicher. Zugriff auf Arbeitsplatzrechner ist durch automatische und Passwort-geschützte Bildschirmschoner gesichert.

Verschlüsselte Datenspeicherung

Insbesondere die Speicherung aller Passwörter ist verschlüsselt.

Sicherheit der Datenkommunikation

Kommunikation zwischen Datenverarbeitungssystemen der COMPRION GmbH wird wann immer sinnvoll und technisch möglich mit Verfahren, die dem Stand der Technik entsprechen, verschlüsselt, wie z.B. VPN, Secured WLAN, TLS, SFTP, SSH. Eine Authentisierung der Endpunkte findet in angemessenem Maß statt, z.B. durch Verifikation der MAC Adresse und durch TLS Zertifikate. Dies umfasst auch die Arbeitsplatzrechner der Mitarbeiter. Datenkommunikation mit Kunden mit von COMPRION Managed IT Services wird mit denselben Maßnahmen abgesichert. Zudem sind Maßnahmen wie IP Whitelisting und die Verwendung eines Bastion Hosts, wenn angemessen, implementiert. Das COMPRION GmbH Intranet und die Managed IT Services sind durch Firewalls geschützt.

Verfügbarkeit und Wiederherstellbarkeit

Für Datenverarbeitungssysteme sind dedizierte Räume mit Zugangskontrolle und Klimatisierung vorhanden. Redundante Systeme (Server, Speicher, Stromversorgung) werden in angemessenem Maß bereitgestellt. Alle Daten sind Teil eines wohldefinierten Backup Prozesses. Die Backup Kopien werden an separaten sicheren Plätzen gelagert. Für den Disaster-Fall ist eine Wiederherstellbarkeit gesichert.

Verfahren zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung einer sicheren Datenverarbeitung

Der Entwurf und die Umsetzung aller Datenverarbeitungssysteme berücksichtigt Sicherheit als wesentliche Anforderung von Beginn an. Software Patches werden regelmäßig und zeitnah eingespielt. Sicherheitsmaßnahmen werden regelmäßig überprüft und wenn notwendig angepasst.

Personal und organisatorische Aspekte

Alle Mitarbeiter der COMPRION GmbH werden entsprechend ihrer Funktion im Unternehmen über alle sicherheitsrelevanten Aspekte aufgeklärt und geschult. Die Arbeitsverträge umfassen Klauseln bzgl. Vertraulichkeit. Alle Dienstleister sind vergleichbaren Regelungen unterworfen. COMPRION GmbH hat einen benannten Beauftragten für Datensicherheit wie auch einen entsprechenden Manager und Koordinator. Für den Fall einer Datenschutzverletzung existiert ein wohldefinierter Prozess.